

Satzung der I.V.A. - Innovative Visionsprojekte Akademie für sehende, sehbeeinträchtigte und blinde Menschen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

I.V.A. - Innovative Visionsprojekte Akademie für sehende, sehbeeinträchtigte und blinde Menschen

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.

§ 2 Zweck des Vereins, Ziele und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. der Bundesabgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung blinder und sehbeeinträchtigter Menschen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- Maßnahmen zur Inklusion, Förderung und Bildung blinder und sehbeeinträchtigter Menschen
- Veranstaltung von Weiterbildungs-, Sensibilisierungs- und Informationsveranstaltungen sowie Kongressen,
- Fortbildungs-, Beratungs- und Supportmaßnahmen durch, insbes. neue visionäre Medien und technische Hilfsmittel,
- Zertifizierung von Fortbildungen und Vergabe von Fortbildungszertifikate (in einer eigenen Ordnung geregelt),
- Anstoß von Forschung auf dem Gebiet des Blinden- und Sehbehindertenwesens und Abwicklung von Forschungsprojekten in diesem Bereich, auch durch Beauftragung von Fachleuten, wobei die Ergebnisse der Allgemeinheit zeitnah zugänglich gemacht werden.
- Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Belange von blinden und sehbeeinträchtigten Menschen.

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b. Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand einschließlich der EU und anderer übernationaler Einrichtungen
- c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

- d. Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
- e. Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- f. Sponsorengelder
- g. Werbeeinnahmen
- h. Erträge aus unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben im Sinne des § 45 BAO, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen (Verkauf von Informationsmaterial und Sehhilfen, Beratungsleistungen,)

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(5) Die Aufwendungen haben dem Grundsatz der Sparsamkeit und Effizienz zu folgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer in der Bildung, Erziehung oder Betreuung blinder und sehbeeinträchtigter Menschen ausgebildet wird, ausgebildet bzw. beruflich tätig ist. Die ordentliche Mitgliedschaft wird dadurch nicht berührt, dass jemand vorübergehend aus dem Dienst ausscheidet oder in den Ruhestand tritt.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede interessierte natürliche oder juristische Person werden, die Zweck und Aufgaben des Vereines gemäß § 2 unterstützt.
- (3) Korrespondierende Mitglieder werden vom (geschäftsführenden) Vorstand aufgenommen. Korrespondierende Mitglieder dürfen wählen, sind aber nicht wählbar. Sie besitzen für Beschlüsse kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstands ernannt werden, haben die Stellung ordentlicher Mitglieder, sind aber beitragsfrei.
- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- (1) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mehr als zwölf Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss können Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Gründen versehenen

Beschlusses Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand endgültig.

- (5) Bis zu einer bestandsfähigen oder rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt. Über Ermäßigungsanträge in einzelnen Härtefällen entscheidet der Vorstand.
2. Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder und der Beitrag für korrespondierende Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht.

Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer können für Ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Der Beschluss hierüber obliegt dem Vorstand. Bei der Beschlussfassung sind die finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu berücksichtigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Tagesordnung bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die Mitgliederanschrift. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder, ein Mitglied des Vorstandes oder der/die Rechnungsprüfer die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Korrespondierende Mitglieder haben für Beschlüsse kein Stimmrecht.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins ändert oder ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Bestätigung durch eine erneute Mitgliederversammlung, die dann als außerordentliche einzuberufen ist.

(5) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Erweist sich eine Mitgliederversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.

(7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil, sofern diese nicht etwas anderes bestimmt.

(8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Kopie der Niederschrift.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über

a. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,

c. Entgegennahme und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Jahresergebnisvorschau mit Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das nächste Geschäftsjahr,

d. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorstandes sowie ggf. der Prüfungsberichte,

e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen (der/dem 1. und 2. Vorsitzenden), die für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden und bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Die Mitglieder des Vorstands können hauptamtlich tätig sein.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines bestellten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verteilt die Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder.

(3) Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Erklärungen, die den Verein verpflichten und schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds, sonst der Genehmigung durch den/die Rechnungsprüfer.

(4) Der Vorstand ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes des Vereins und für die für die Verwirklichung der in § 2 genannten Vereinszwecke verantwortlich. Dabei hat er die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vereins und seiner Einrichtungen und Maßnahmen zu besorgen.

(5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich den Jahresabschluss vorzulegen. Er muss den Nachweis über die Verwendung der Mittel führen.

(6) Der Vorstand ist im Übrigen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b. Vorbereitung einer Jahresergebnisvorschau mit Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das nächste Geschäftsjahr,
- c. Aufstellung des Jahresabschlusses.
- d. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

- (7)** Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (8)** Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (9)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand aus nur 2 Personen müssen beide anwesend sein.
- (10)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand aus nur 2 Personen, müssen Beschlüsse einstimmig erfolgen.
- (11)** Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zu Auslagen- und Aufwandsersatz sowie zur Vergütung des Vorstands auch in einer gesonderten, vom Vorstand vorzubereitenden Vergütungsordnung treffen.
- (12)** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 12) und Rücktritt (Abs. 13).
- (13)** Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (14)** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Projektgruppen

- (1) Der Vorstand richtet zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ein und gibt ihnen eine Geschäftsordnung.
- (2) An den Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften/Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereines teilnehmen.
- (3) Jede Arbeitsgemeinschaft und jeder Arbeitskreis wählt eine Leiterin/einen Leiter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die ordentliche Mitglieder des Vereines sein sollten.
- (4) Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Vereines.
- (5) Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise vertreten die Interessen gegenüber dem Vorstand.

§ 11 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Soweit die Mitgliederversammlung dies beschließt bzw. soweit dies gesetzlich erforderlich ist, kann ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Rechnungsprüfer bestellt werden.

§ 12 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

....., den